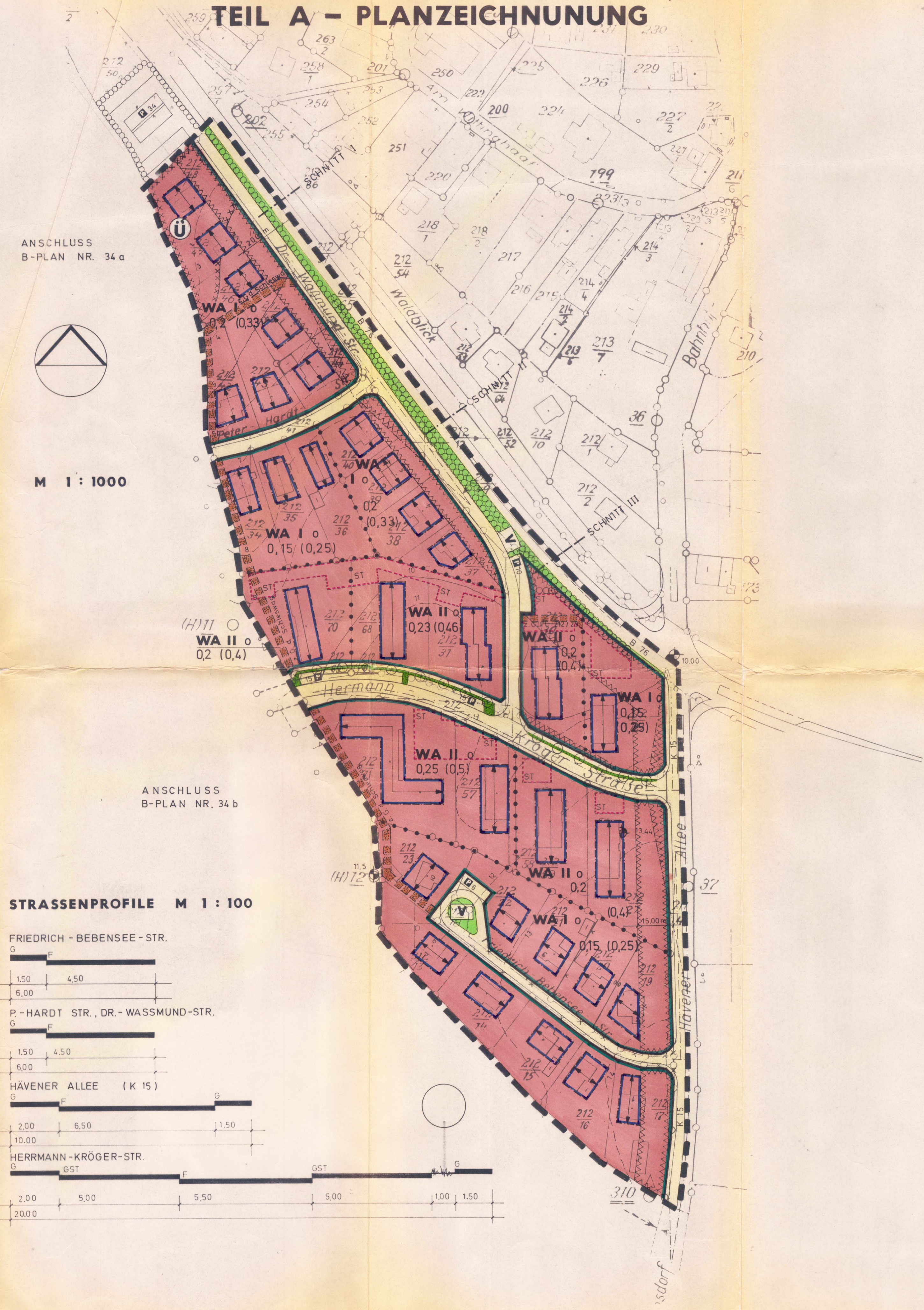
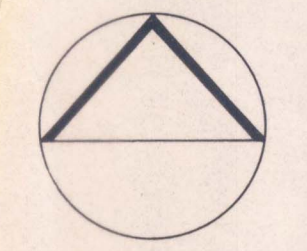


TEIL A - PLANZEICHNUNG



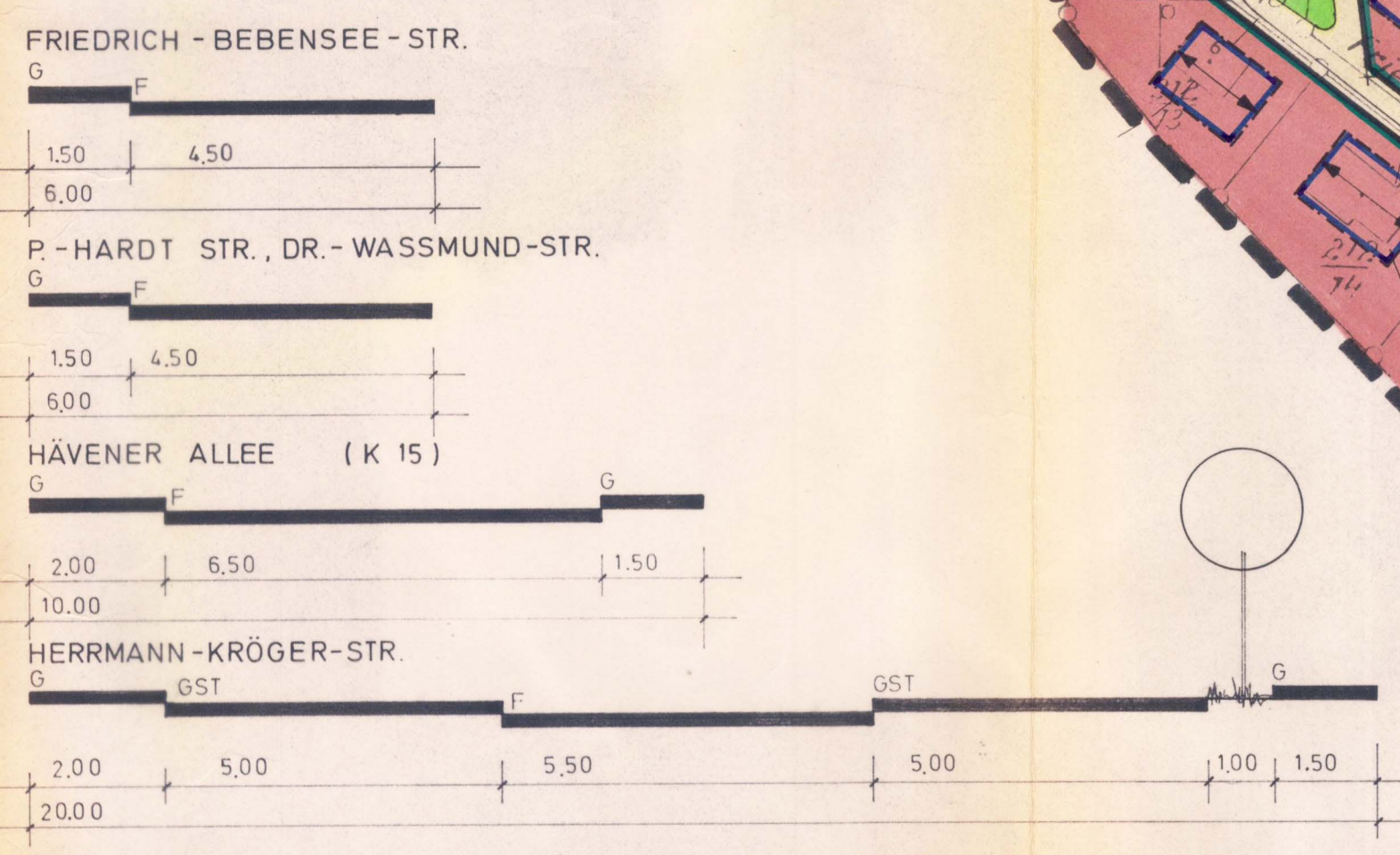
ANSCHLUSS
B-PLAN NR. 34 a



M 1 : 1000

ANSCHLUSS
B-PLAN NR. 34 b

STRASSENPROFILE M 1 : 100



PLANZEICHNERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	
OBERBAUGARE UND NICHT OBERBAUGARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
BAULINIE	§ 23 BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG Nr. 12 BBauG
ST STELLPLATZ	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
VERKEHRSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
VERKEHRSGRABEN	
MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSBEDOT	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG
BAUMSTREIFEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 3 BBauG
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KUNFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
HÖHENPUNKTE	
HÖHENLINIEN	
SICHTDREIECKE	
KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	

TEIL B - TEXT

- Art der baulichen Nutzung.
(§ 9 Abs.1 Nr.1a BBauG i.V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)
- In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebieten werden gem. § 1 Abs.4 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs.3 Nr.4, 5, 6 BauNVO ausgeschlossen.
- In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA I o - Gebiet sind gem. § 4 Abs.4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Sichtdreiecke.
(§ 9 Abs.1 Nr. 4 BBauG)
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig. Vorhandener Bewuchs muß auf eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zurückgeschnitten werden.
- Anpflanzen und Erhalten von Däunen und Sträuchern.
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 und 16 BBauG)
- Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind Laub- und Nadelgehölze als Immissionsschutz und Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
- Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen.
 - Für das in der Planzeichnung festgesetzte WA-Gebiet wird über die äußere Gestalt der baul. Anlagen festgesetzt:
 - Dachausbildung
Satteldächer
 - Dachneigung
WA I o - Gebiet = 45° ± 5°
WA II o - Gebiet = 30° ± 5°

SATZUNG D. GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 43 HERMANN-KRÖGER-KOPPEL

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.2.75 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 43 für das Gebiet - HERMANN-KRÖGER-KOPPEL - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach dem katastermäßigen Bestand am 3. FEB. 1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig
Schein
Timmendorfer Strand, den 20.2.1976
Bürgermeister *hampmann*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2.2.75 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. FEB. 1976
Katasteramt
Timmendorfer Strand, den 3. FEB. 1976
Katasteramt *Eutin*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit dem Erlaß des Innenministers vom 20.3.1976 Az.: IV 8106-813/64-88, 62 (4) - mit Auflagen und Hinweisen erteilt
Timmendorfer Strand, den 20.2.1976
Bürgermeister *hampmann*

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Timmendorfer Strand, den 5.5.1976
Bürgermeister *hampmann*

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 5.5.1976 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung außer öffentlich aus.
Timmendorfer Strand, den 5.5.1976
Bürgermeister *hampmann*